



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 355/2022/2023

19.07.2023 DWA

### U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 19.07.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der SC Freiburg wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 12.500,- Euro belegt.
2. Dem SC Freiburg wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 4.160,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SC Freiburg hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der SC Freiburg.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E [info@dfb.de](mailto:info@dfb.de) – [WWW.DFB.DE](http://WWW.DFB.DE)  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Sport-Club Freiburg

18.07.2023

**Per E-Mail**

### **Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen dem SC Freiburg und der RasenBallsport GmbH am 02.05.2023 in Freiburg**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der SC Freiburg wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 12.500,- Euro belegt.
2. Dem SC Freiburg wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 4.160,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SC Freiburg hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der SC Freiburg.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte des Schiedsrichters Sven Jablonski und des DFB-Matchdelegierten sowie die schriftliche Stellungnahme des SC Freiburg.

#### **Ergänzende Begründung:**

In der 70. Spielminute warf ein Freiburger Anhänger eine 2-Euro-Münze aus dem Stehplatzbereich Südtribüne (Block C) in Richtung Spielfeld. Hierdurch wurde ein Spieler von RB Leipzig während des Aufwärmens außerhalb des Spielfelds am Kopf getroffen. Das Spiel wurde von Schiedsrichter Jablonski unterbrochen und der Leipziger Mannschaft wurde ein anderer Aufwärmbereich zugewiesen (Fall 1).

In direktem Anschluss kletterten ca. 10 Freiburger Anhänger über den Zaun der Südtribüne in den Innenraum des Stadions. Der Ordnungsdienst konnte die Personen stoppen und aus dem Stadioninnenraum geleiten (Fall 2).



Sowohl das Werfen von Gegenständen als auch das unerlaubte Betreten von Personen in den Innenraum stellen jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der Vorfall in dem o.g. Fall 1 stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Straferschwerend berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss hier, dass sich die abstrakte Gefahr des Werfens von Gegenständen realisiert hat und ein Spieler am Kopf getroffen wurde. Der DFB-Kontrollausschuss beantragt daher im Fall 1 grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro. In entsprechender Anwendung der Minderungsmöglichkeiten nach der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften reduziert der DFB-Kontrollausschuss diese Geldstrafe jedoch aufgrund der erfolgreichen Täteridentifizierung um 75 %. Daher beantragt der DFB-Kontrollausschuss insoweit eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro.

In dem o.g. Fall 2 orientiert sich der DFB-Kontrollausschuss bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das unerlaubte Eindringen von Personen in den Innenraum bei Vereinen der Bundesliga grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro je Person vor, mithin hier eine solche in Höhe von 30.000,- Euro. Erheblich strafmildernd wird vorliegend jedoch berücksichtigt, dass bislang 10 Täter ermittelt wurden, so dass die grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 30.000,- Euro auch hier um 75 %, also auf 7.500,- Euro, reduziert werden kann.

**Im summarischen Verfahren** ergibt sich daher eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 12.500,- Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 24.07.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –